

Betriebssatzung

der

Gemeindewerke Sinzheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 16. Dezember 2020 folgende Betriebssatzung der Gemeindewerke Sinzheim beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Strom und sonstiger Energie sowie der Betrieb von Netzen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Sinzheim“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben:
 - a) Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser und Strom (Vertrieb und Messstellenbetrieb) sowie der damit verbundene Betrieb des Wasser- und Stromnetzes (Verteilnetzbetreiber),
 - b) Bau, Unterhaltung und Verpachtung von Breitbandnetzen einschließlich vorbereitender Maßnahmen.

Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern.

- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Dazu können beispielsweise gehören:
 - a) die regenerative Herstellung von Strom (z.B. durch Photovoltaikanlagen), der Bau und Betrieb von E-Ladesäulen und der Vertrieb von Energiespeichern, jeweils mit den erforderlichen Dienstleistungen,
 - b) im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Sinzheim:
 1. der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage und des zugehörigen Stromnetzes mit technischen Nebenlagen (wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung und Geschwindigkeitszähl- und -messeinrichtungen),
 2. die Unterhaltung und der Betrieb von Grundwasserbrunnen,
 3. die Bereithaltung von Löschwasser und von Löschwasserentnahmestellen aus dem Trinkwassernetz und aus Löschwasserbrunnen,
 4. die Erhebung der Abwassergebühren.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.549.214,40 €.

§ 3 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Bürgermeister.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet zusätzlich über die allgemeine Festsetzung von Tarifen und Geschäfte nach § 1 Abs. 4b.

§ 5 Betriebsausschuss

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Sinzheim gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss".

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über:
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Tarifkunden,
 2. Freiwilligkeitsleistungen über 1.500 €,
 3. den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 40.000 € übersteigt;
 4. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 60.000 € übersteigt,
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 30.000 € übersteigt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegliche Vermögensgegenstände bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.500 €,
 7. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgs-

plans handelt,

8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3,
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, sofern die sich ergebende finanzielle Belastung für die Dauer der Laufzeit 20.000 € übersteigt,
12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 60.000 € beträgt,
13. die Bewirtschaftung des Erfolgsplanes, soweit der Betrag im Einzelfall 60.000 € übersteigt,
14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu erheblichen Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, jeweils sofern sie nicht unabweisbar sind,
15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 10.000 € überschreitet,
16. die Stundung von Forderungen über 10.000 € im Einzelfall, sofern die Stundung drei Monate Dauer überschreitet,
17. die Entscheidung über und die Bestimmung eines Erstellers des Jahresabschlusses,
18. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, jeweils ab Entgeltgruppe 9 TV-V.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.07.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, 17. Dezember 2020

E r n s t
Bürgermeister

Verteiler:
Gemeindewerke
Rechnungsamt
Hauptamt
Landratsamt Rastatt